

Finanzamt Grimma | Postfach 11 26 | 04661 Grimma

 Herrn
 Mario Domgall
 Südstraße 84
 04668 Grimma

Datum
 2. März 2017

Durchwahl
 Telefon 3871

Bearbeiter
 Herr Meißel

Zimmer
 387

**Steuernummer/
 Aktenzeichen**
 238 / 213 / 05020

Identifikationsnummer(n)
 83 407 613 594

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	238
Steuernummer:	23821305020
Sicherheitsnummer:	39070555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Mario Domgall, Südstraße 84, 04668 Grimma
Rechtsform	Einzelunternehmen

Hausanschrift
 Finanzamt Grimma
 Lausicker Straße 2-4
 04668 Grimma

Internet
www.finanzamt-grimma.de
E-Mail
poststelle@fa-grimma.smf.sachsen.de*

Telefon
 03437 940-0

Telefax
 03437 940 5000

Bankkonto
 Deutsche Bundesbank Filiale
 Leipzig
 IBAN
 DE12 8600 0000 0086 0015 08
 BIC
 MARKDEF1860

Sprechzeiten
 Montag 07:30 - 15:00
 Dienstag 07:30 - 18:00
 Mittwoch 07:30 - 13:30
 Donnerstag 07:30 - 17:00
 Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
 zu erreichen mit
 Bus Haltestelle: ob. Bahnhof
 Grimma
 Bahn ob. Bahnhof Grimma
 Bus Stadtlinie A, Haltestelle
 Leipziger Straße
 Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 2. März 2017 bis zum 1. März 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.